



BEKANNTMACHUNG DES LANDKREISES ROTENBURG (WÜMME)

Veröffentlicht am 31.03.2015



Öffentliche Bekanntgabe gemäß § 6 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG)

Das Amt für Naturschutz des Landkreises Rotenburg (Wümme) hat am 01.10.2013, Eingang am 02.10.2013, bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Rotenburg (Wümme) eine Planfeststellung zur Beseitigung von mehreren Gewässern zum Zwecke der Wiedervernässung des Hemelsmoores beantragt. Der Standort des Vorhabens befindet sich in den Gemarkungen Steinfeld und Brümmerhof.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer wasserrechtlichen Plangenehmigung oder Planfeststellung gemäß § 68 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I. S. 2585), zuletzt geändert am 15.11.2014 (BGBl. I S. 1724).

Im Rahmen des Zulassungsverfahrens war gemäß § 5 Absatz 1 i. V. m. Anlage 1 Nr. 14 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) in der Fassung vom 30.04.2007 (Nds. GVBl. 2007, S. 179) zuletzt geändert 19.02.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 122), aufgrund einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die Einzelfallprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf. Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 6 Satz 2 NUVPG öffentlich bekannt gegeben.

Bremervörde, den 06.03.2015

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat